



fhg – zentrum für gesundheitsberufe tirol gmbH

# allgemeine aufnahmeordnung

**fh-master-studiengänge/**

**lehrgänge zur weiterbildung gemäß 9 fhstg**

gültig ab studienbeginn im ws 2015/16

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die allgemeine Aufnahmeordnung gilt für alle FH-Master-Studiengänge sowie Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG der fh gesundheit.

## **2. Rechtsgrundlage**

- 2.1. Rechtsgrundlagen sind

- das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 i.d.g.F. sowie
- die FH-Programmakkreditierungsverordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria i.d.g.F. für FH-Master-Studiengänge sowie
- die jeweiligen berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen i.d.g.F.

## **3. Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1. Ein Aufnahmeverfahren für einen FH-Master-Studiengang/Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG an der fh gesundheit wird durchgeführt, wenn die Zahl der BewerberInnen die Anzahl der Studienplätze übersteigt.
- 3.2. Zur Auswahl der BewerberInnen gelten ausschließlich leistungsbezogene Kriterien.
- 3.3. Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren werden keine Gebühren eingehoben.

## **4. Studien- und Lehrgangsplätze**

- 4.1. Die Studienplätze pro Aufnahmetermin für einen FH-Master-Studiengang sind im Akkreditierungsbescheid des jeweiligen Studienganges geregelt.
- 4.2. Die Studiengangsleitung eines FH-Master-Studienganges kann die Anzahl der Studienplätze für einen neuen Studienjahrgang in Abstimmung mit der Geschäftsführung durch frei gewordene Studienplätze auf Grund von Studienabbrüchen entsprechend anpassen.
- 4.3. Die Mindest- und HöchstteilnehmerInnenzahl für einen Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sind im Lehrgangsantrag geregelt.

## **5. Bewerbung**

- 5.1. Die Publikation der jeweiligen Bewerbungsfrist erfolgt auf der Homepage der fh gesundheit.
- 5.2. Zugangsvoraussetzungen sowie beizubringende Unterlagen sind auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.
- 5.3. Der Zeitpunkt der Bewerbung ist kein Reihungskriterium.
- 5.4. BewerberInnen, die sich bereits in einem früheren Studienjahr für einen FH-Master-Studiengang/Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG der fh gesundheit beworben haben, müssen bei neuerlicher Bewerbung für denselben oder einen anderen Studiengang/Lehrgang die einzelnen Schritte der Bewerbung und der Eignungsprüfung durchlaufen. Im Einzelfall obliegt es der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung, die Ergebnisse eines positiv absolvierten Aufnahmeverfahrens für das Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr anzuerkennen.

## **6. Aufnahmeverfahren**

- 6.1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind eine vollständige Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist sowie die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

## **7. Auswahlkriterien**

- 7.1. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in einen FH-Master-Studiengang/Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG der fh gesundheit.
- 7.2. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der BewerberInnen gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung werden überprüfbar und nachvollziehbar dokumentiert.
- 7.3. Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren aufgrund einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.
- 7.4. Folgende Faktoren können zu einer Verweigerung der Aufnahme bzw. zum Verlust des Studien-/Lehrgangsplatzes bei Studienbeginn führen
  - fehlende Zugangsvoraussetzungen
  - offene Zahlungen für Studiengebühren/Lehrgangsgebühren, Sachmittelbeitrag und/oder Studierenden-Beitrag (ÖH-Beitrag)
  - mangelnde körperliche und geistige Eignung
  - rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der/des Studierenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte

## **8. Aufnahmeentscheid**

- 8.1. Der Entscheid über die Aufnahme (positiver Entscheid, Warteliste, negativer Entscheid) erfolgt schriftlich. Telefonisch können keine Ergebnisse bekannt gegeben werden.
- 8.2. Eine Nachreihung von der Warteliste ist auf Grund von frei werdenden Studien-/Lehrgangsplätzen möglich. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. In Einzelfällen ist auch ein Quereinstieg in den laufenden Studiengang/Lehrgang möglich.

## **9. Ausbildungsvertrag**

- 9.1. Im Ausbildungsvertrag sind u.a. folgende Punkte geregelt
  - Beginn, Ende, Kündigung bzw. Auflösung des Ausbildungsvertrages
  - Höhe und Fälligkeiten von Studiengebühren/Lehrgangsgebühren inkl. Folgen ausständiger Zahlungen

## **10. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse**

- 10.1. Es gilt das Prinzip der Lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung.
- 10.2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis können im Einzelfall auf Antrag der/des Studierenden von der Studiengangs-/Lehrgangsleitung berücksichtigt und auf Lehrveranstaltungen angerechnet werden.
- 10.3. Es gelten die Regelungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit.

## **11. Umsetzung der Aufnahmeordnung**

- 11.1. Die Umsetzung der Aufnahmeordnung liegt in der Kompetenz und Verantwortung der jeweiligen Studiengangs-/Lehrgangsleitung.